

Alle Dezernate und Dienststellen

Haushaltsbewirtschaftung in der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen,

die anhaltende Corona-Krise stellt uns alle vor vielfältige Herausforderungen. Das derzeitige Krisenmanagement dient dem Ziel des größtmöglichen Schutzes der Bevölkerung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

Parallel dazu haben wir eine einmalige und herausfordernde wirtschaftliche Situation, die – nach Einschätzung von Ökonomen – in ihren Auswirkungen auch die bisherige Finanzkrise 2008/2009 möglicherweise übertreffen könnte.

Es ist daher zwingend notwendig und unabdingbar, alle Kräfte auf die Krisenbewältigung und die Sicherung bestehender Strukturen zu konzentrieren und die Finanzmittel für diese Aufgaben auch in der Schlagkraft zu bündeln. **Alle Dezernate und Dienststellen stehen in der Verantwortung gründlich zu prüfen, welche Leistungen tatsächlich durchgeführt werden müssen und welche – zumindest zeitweise – eingestellt oder zurückgestellt werden können.**

Aus diesem Grund sind bei der Bewirtschaftung des Haushalts folgende Vorgaben zu beachten:

1. Ergebnishaushalt

Für die Bewirtschaftung des Ergebnishaushaltes und der bestehenden Budgets gilt, dass ab sofort

- nur noch Aufwendungen entstehen dürfen oder Auszahlungen geleistet werden können, zu denen die Stadt **rechtlich verpflichtet** ist. Eine rechtliche Verpflichtung umfasst alle Leistungen, die auf Grundlage von Gesetzen zu gewähren sind. Ferner gehören dazu Verpflichtungen aus öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen. Entscheidend ist, dass diese bereits bestehen. Sie dürfen keinesfalls erst neu geschaffen oder eingegangen werden. Der Leistungsumfang muss auf das gesetzlich oder vertraglich zwingende Maß beschränkt werden. Insoweit ist dieser mit dem Ziel einer Kostenreduzierung zu überprüfen.
- nur noch Aufwendungen, die für die **unaufschiebbare Weiterführung und Wahrnehmung notwendiger Aufgaben nötig und unabweisbar** sind, unter Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 Absatz 1 GO NRW (Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit) weiterhin vorgenommen werden können. Aber auch hier muss eine Beschränkung auf das zwingende Minimum vorgenommen werden.
- die **Wahrnehmung freiwilliger Leistungen**, für die weder eine rechtliche Verpflichtung (z.B. Zuwendungsbescheide bereits erteilt) noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, angesichts der derzeitigen Herausforderungen zunächst

zurückzustellen ist – selbst wenn diese innerhalb entsprechender Budgets im Haushalt erfolgt. Ausgenommen ist die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen innerhalb der bestehenden Budgets, soweit diese

- der akuten Krisenbewältigung oder
- der Sicherung bestehender Strukturen (d.h. keine Leistungsausweitungen) dienen.

Soweit im Einzelfall darüber hinaus Ausnahmen geboten erscheinen, sind diese II/20 zur Zustimmung vorzulegen.

Beschlussvorlagen, die finanzielle Auswirkungen hervorrufen, sind nur noch zulässig, wenn die in dieser Verfügung genannten Voraussetzungen vorliegen.

Diese sind -wie bisher- der Stadtkämmerin zur Mitzeichnung vorzulegen. Auch die Regeln über Mitzeichnungserfordernisse und über- und außerplanmäßige Bewilligungen gelten unverändert fort.

2. Investitionshaushalt

Angesichts bestehender Investitionserfordernisse bleibt die Bewirtschaftung des Investitionshaushalts zunächst grundsätzlich unverändert mit Ausnahme der folgenden Änderung:

Beschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Einrichtungsgegenstände) und immateriellen Wirtschaftsgütern sind kritisch auf ihre derzeitige Notwendigkeit zu hinterfragen und ab sofort nur noch zulässig, sofern sie zur unabweisbaren Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder zur Krisenbewältigung erforderlich sind.

3. Geltungsumfang und Geltungsdauer

Die Bewirtschaftungsregelungen gelten ab sofort in vollem Umfang bis zur Veröffentlichung einer neuen Bewirtschaftungsverfügung bzw. bis zur Aufhebung.

Die Dezernate und Dienststellen sind dafür verantwortlich, eine **eigenverantwortliche Beurteilung und Rechtsabwägung unter Einhaltung dieser Verfügung vorzunehmen und zu dokumentieren.**

Sämtliche Ausnahmen von der Bewirtschaftungsverfügung über die in dieser Verfügung genannten Sachverhalte bedürfen der Zustimmung der Stadtkämmerin.

Sollten diese im Einzelfall aus Sicht des Dezernates bzw. Dienststelle zwingend notwendig erscheinen, bitte ich daher im Einzelfall um Kontaktaufnahme mit der Kämmerei.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

